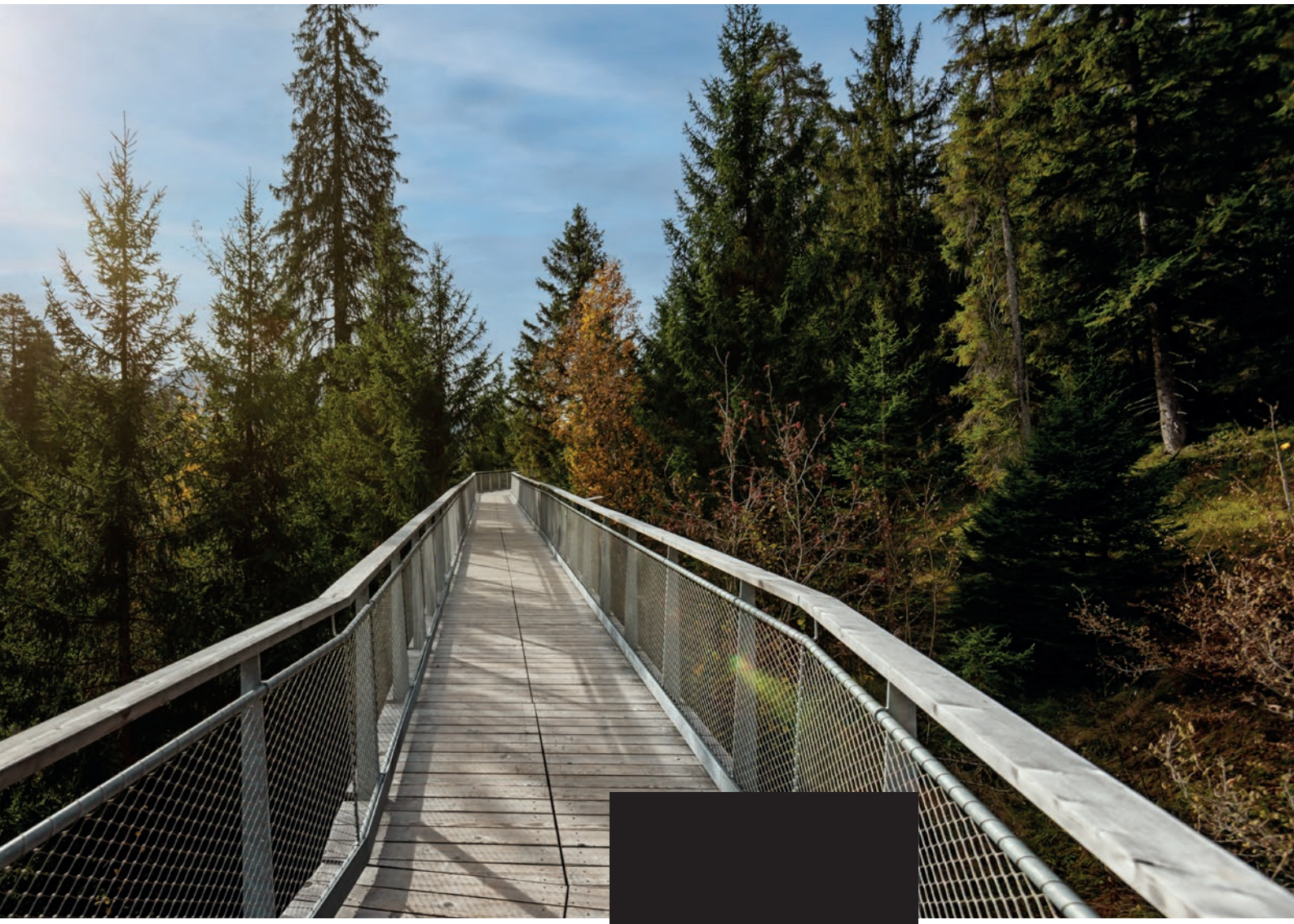
PUNKTO



2027

- Erwerbstätigkeit nach der Pensionierung
- Abschaffung Eigenmietwert
- Digitaler Nachlass – Was passiert mit meinen Daten?
- Arbeitsunfähigkeit – Pflichten und Folgen
- Mehrwertsteuer – ausgenommene Umsätze
- IT-Programme – Was passt zu meinem Unternehmen?
- Fusion – optimierte Unternehmensstrukturen

Zwischen Zuversicht und Ungewissheit



MARTIN TRAMPUS

LIEBE LESERINNEN UND LESER

Wer die täglichen Schlagzeilen verfolgt, könnte meinen, die Welt befinde sich seit einiger Zeit in einem permanenten Ausnahmezustand. Geopolitische Konflikte, wirtschaftliche Unsicherheiten, Wetterkapriolen und technologische Umbrüche liefern sich gegenseitig einen Wettbewerb.

Gleichzeitig wächst der Wunsch nach Sicherheit. Für viele Herausforderungen werden Lösungen erwartet – möglichst umfassend und möglichst von anderen finanziert. Man könnte fast meinen, der Staat entwickle sich zum All-inclusive-Angebot unserer Gesellschaft. Wer die Rechnung bezahlt, wird später diskutiert.

Besonders sichtbar wird dies bei unseren Sozialwerken. Die Finanzierung der AHV-Rente ist ungewiss, während steigende Fallzahlen die Sozialversicherungen zunehmend fordern. Die Leistungen steigen, die Erwartungen steigen, die Kosten steigen. Einzig die Begeisterung für zusätzliche Abgaben hält sich weiterhin in Grenzen.

Auch die künstliche Intelligenz sorgt für Diskussionen. Die Experten sind sich immerhin in einem Punkt einig: KI wird die Arbeitswelt verändern. Weniger Einigkeit besteht darüber, welche Berufe verschwinden, welche entstehen und wer mit seinen Prognosen richtig liegt. Sicher scheint lediglich, dass auch künftig Menschen Vorträge über die Zukunft halten.

Spürbar sind die Veränderungen auch im Alltag vieler Familien. Wohneigentum wird zunehmend zum Luxusgut. Für manch junge Familien erinnert die Suche nach einem Eigenheim heute an einen Besuch in der Ferrari-Garage: anschauen ja, kaufen vielleicht später.

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine zentrale Frage: Können wir unseren Wohlstand, unsere Stabilität und unser bewährtes Gesellschaftsmodell langfristig erhalten?

Gefordert sind wir alle – Politik, Unternehmen und Gesellschaft. Die KMU bleiben dabei ein zentraler Erfolgsfaktor. Sie schaffen Arbeitsplätze, bilden Fachkräfte aus und investieren in die Zukunft.



Die Themen dieser Ausgabe greifen einige dieser Entwicklungen auf und sollen Orientierung für fundierte Entscheidungen bieten.

Am Ende bleibt die Zukunft das, was sie schon immer war: ungewiss. Das ist vielleicht beruhigender, als viele denken. Denn wenn sämtliche Prognosen tatsächlich eintreffen würden, sässen wir vermutlich längst nicht mehr dort, wo wir heute sind.

In diesem Sinne blicke ich mit Zuversicht nach vorne. Nicht weil ich weiss, wohin die Reise führt, sondern weil Herausforderungen seit jeher der Motor für Innovation, Anpassungsfähigkeit und Fortschritt sind.

Herzlich

Martin Trampus

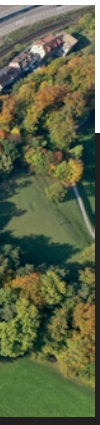


Erwerbstätigkeit nach der Pensionierung

Immer mehr Personen entscheiden sich, auch nach Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters bzw. Referenzalters, beruflich aktiv zu bleiben. Neben der Freude an der Arbeit spielen finanzielle Überlegungen, soziale Kontakte und die Weitergabe von Erfahrung eine wichtige Rolle. Die Reform AHV 21 passt die Rahmenbedingungen den neuen Bedürfnissen an.



IVO ZEMP



AHV: WEITERARBEITEN ZAHLT SICH AUS

Wer nach dem Referenzalter weiterarbeitet, bleibt grundsätzlich AHV-beitragspflichtig. Für Arbeitnehmende gilt ein Freibetrag von CHF 16'800 pro Jahr beziehungsweise CHF 1'400 pro Monat und Arbeitgeber. Nur der darüberliegende Lohn unterliegt den AHV-Beiträgen. Durch eine Meldung an den Arbeitgeber kann freiwillig auf den Freibetrag verzichtet werden. Dadurch werden AHV-Beiträge auf dem gesamten Erwerbseinkommen erhoben. Dies ist allenfalls sinnvoll, falls die zusätzlich geleisteten Beiträge Beitragslücken schliessen oder zu einer höheren AHV-Rente führen. Eine Neuberechnung der AHV-Rente ist einmalig möglich.

BVG: ALTERSKAPITAL WEITER AUSBAUEN

Viele Pensionskassen ermöglichen die Weiterführung der beruflichen Vorsorge nach dem Referenzalter. Das vorhandene Altersguthaben bleibt verzinst und je nach Reglement können weiterhin Sparbeiträge geleistet werden. Dadurch erhöht sich das Altersguthaben und damit auch die späteren Leistungen. Je nach Vorsorgeeinrichtung kann zudem der Bezug der Altersleistungen aufgeschoben oder eine Teilpensionierung umgesetzt werden. Die konkreten Möglichkeiten unterscheiden sich jedoch je nach Pensionskasse. Eine frühzeitige Prüfung des Reglements ist deshalb empfehlenswert.

SÄULE 3A: WEITERE STEUERERSPARNISSE MÖGLICH

Wer nach dem Referenzalter weiterhin erwerbstätig ist, kann die Säule 3a bis längstens fünf Jahre weiterführen. Die Einzahlungen bleiben steuerlich abzugsfähig und ermöglichen zusätzliche Steuerersparnisse sowie einen weiteren Vermögensaufbau. Die Höhe der steuerwirksamen Einzahlung richtet sich nach den gesetzlichen Höchstbeträgen und dem erzielten Erwerbseinkommen. Erwerbstätige mit Anschluss an eine Pensionskasse können den jährlich festgelegten Maximalbetrag in die Säule 3a einzahlen; Personen ohne Pensionskasse bis zu 20 % ihres Erwerbseinkommens, höchstens jedoch den gesetzlichen Höchstbetrag.

STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN

Das Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter ist ordentlich steuerpflichtig. Zusammen mit Renten und weiteren Einkünften erhöht dies die Steuerbelastung. Je nach persönlicher Einkommens- und Vermögenssituation kann ein Aufschub der AHV- oder BVG-Rente sowohl finanziell als auch steuerlich sinnvoll sein.

PUNKTO

Die Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters kann finanziell und persönlich attraktiv sein. Die neu rentenbildenden AHV-Beiträge schaffen zusätzliche Anreize. Gleichzeitig bietet eine Weiterführung der beruflichen Vorsorge und die Einzahlungen in die Säule 3a zusätzliche Sparmöglichkeiten. Eine frühzeitige Planung vereinfacht die Koordination der Massnahmen zu Gunsten einer optimierten Altersvorsorge.



Abschaffung Eigenmietwert – Handlungsbedarf und Steuerfolgen

Mit der Abschaffung des Eigenmietwertes beschloss das Schweizer Stimmvolk einen bedeutenden Systemwechsel der Wohneigentumsbesteuerung. Seit dem Entscheid des Bundesrats vom 1. April 2026 steht fest, dass die neuen Bestimmungen am 1. Januar 2029 in Kraft treten. Damit verbleiben noch rund zwei Jahre, um sich auf die ändernden steuerlichen Rahmenbedingungen vorzubereiten.



ARNO SCHÜRMANN

WAS ÄNDERT SICH FÜR SELBSTGENUTZTES WOHNEIGENTUM?

Der unliebsame Eigenmietwert auf selbstbewohnten Liegenschaften erhöht das steuerbare Einkommen nicht mehr künstlich. Aber auch die steuerentlastenden Abzüge für den pauschalen oder effektiven Liegenschaftsunterhalt sowie Schuldzinsen dieser Liegenschaften sind nicht mehr möglich.

Eine Ausnahme besteht für Ersterwerbende. Wer erstmals eine dauernd und ausschliesslich selbstbewohnte Liegenschaft in der Schweiz erwirbt, kann die darauf entfallenden Schuldzinsen in den ersten zehn Jahren nach dem Kauf weiterhin teilweise in Abzug bringen. Im ersten Steuerjahr beträgt der maximale Abzug für Ehepaare CHF 10’000 und für Alleinstehende CHF 5’000. Anschliessend reduziert sich der zulässige Höchstbetrag während zehn Jahren jährlich um einen Zehntel. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Schuldzinsabzug vollständig. Für Steuerpflichtige, welche erstmals innert zehn Jahren vor Inkrafttreten der Reform eine selbstbewohnte Liegenschaft erworben haben, gilt die vorstehende Regelung für die verbleibenden Jahre der zehnjährigen Übergangsfrist.

Die steuerlichen Auswirkungen der Reform fallen je nach Finanzierungs- und Wohnsituation unterschiedlich aus. Für Eigentümer, die bisher von Unterhalts- und Schuldzinsabzügen profitieren, kann die Steuerbelastung künftig steigen. Wer hingegen eine tiefe Schuldzinsbelastung aufweist und bisher einen hohen Eigenmietwert versteuert, dürfte künftig eine geringere Steuerbelastung haben.



HANDLUNGSBEDARF BIS ENDE 2028

Bis Ende 2028 bezahlte Unterhaltskosten sind steuerlich abzugsfähig. Soweit sinnvoll und finanzierbar sollten Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen noch vor dem 31.12.2028 erfolgen. Da Schuldzinsen ab diesem Datum nicht mehr abzugsfähig sind, empfiehlt sich eine Überprüfung der bestehenden Finanzierung bezüglich Amortisationen.

Die Reform kann zudem Anlass geben, bestehende Eigentumsstrukturen neu zu beurteilen. Bei grösseren Immobilienbeständen mit vermieteten Liegenschaften kann die Haltung über eine juristische Person künftig vermehrt in Betracht gezogen werden. Da sowohl Schuldzinsen als auch Unterhaltskosten einer juristischen Person weiterhin abzugsfähig bleiben, kann die Überführung in eine Aktiengesellschaft oder GmbH steuerlich attraktiv sein.

ABWEICHENDE REGELUNGEN FÜR RENDITELIEGENSCHAFTEN

Die Reform unterscheidet künftig deutlich zwischen selbstgenutzten und vermieteten Liegenschaften. Bei vermieteten oder verpachteten Objekten bleiben die Erträge steuerbar und die Unterhaltskosten sowie Schuldzinsen abzugsfähig. Diese Schuldzinsen sind jedoch nur anteilsmässig nach der sogenannten quotal-restriktiven Methode abzugsfähig (siehe Berechnungsbeispiel unten). Massgebend ist das Verhältnis der vermieteten Liegenschaften zum gesamten Vermögen. Bei mehreren Liegenschaften spielt es keine Rolle, auf welcher Liegenschaft die Schulden lasten.

BERECHNUNGSBEISPIEL	**CHF**	**%**
Wertschriften und Guthaben	200'000	
Selbstbewohnte Liegenschaft	800'000	
Selbstbewohnte Ferienliegenschaft	300'000	
Vermietete Liegenschaft	800'000	38.10
Totale Vermögenswerte	**2'100'000**	**100**
Schuldzinsen	10'000	100
Abzugsfähige Schuldzinsen	**3'810**	**38.10**

BESONDERHEITEN BEI STOCKWERKEIGENTUM

Einlagen in den Erneuerungsfonds gelten unter den heutigen Regeln grundsätzlich als abzugsfähige Unterhaltskosten, sofern sie für künftige Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen verwendet werden.

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Abschaffung der Unterhaltsabzüge könnte die Versuchung entstehen, die Fondseinlagen kurzfristig zu erhöhen. Steuerlich abzugsfähig sind solche Einlagen jedoch nur, wenn konkrete und absehbare Sanierungs- oder Erneuerungsmassnahmen geplant sind.

Als sogenannte Safe-Haven-Regel anerkennen verschiedene Kantone jährliche Einlagen von bis zu 1 % des Gebäudeversicherungswertes. Bei Liegenschaften in verschiedenen Kantonen sind die Vorgaben des Liegenschaftskantons massgebend.

KANTONALE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Als Ausgleich für mögliche Steuerausfälle dürfen die Kantone künftig eine besondere Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitwohnungen einführen. Hauptwohnsitze sind davon nicht betroffen. Ob und in welchem Umfang die einzelnen Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bleibt abzuwarten.

Zudem können die Kantone bei den Staats- und Gemeindesteuern weiterhin Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten vorsehen. Bei der direkten Bundessteuer fallen diese Abzüge weg.

PUNKTO

Die Auswirkungen der Reform fallen je nach Eigentums-, Finanzierungs- und Vermögenssituation unterschiedlich aus. Besteht bei der selbstbewohnten Liegenschaft ein grösserer Sanierungs- oder Unterhaltsbedarf, kann eine Umsetzung in den nächsten zwei Jahren bedeutende Steuerentlastungen bewirken.

Digitaler Nachlass – Was passiert mit meinen Daten?



THOMAS BÜHLMANN

Unser Leben findet zunehmend digital statt. E-Mails, Fotos, Online-Banking, soziale Netzwerke, Kryptowährungen oder digitale Abonnemente gehören für viele Menschen zum Alltag. Doch was geschieht, wenn die Berechtigungen, Zugänge und Passwörter mit dem Verstorbenen ins Grab verschwinden? Für Angehörige kann dies zu einer schwierigen und belastenden Situation führen.

DIGITALE SPUREN

Zum digitalen Nachlass gehören grundsätzlich sämtliche Daten und digitale Vermögenswerte einer verstorbenen Person. Dazu zählen beispielsweise E-Mail-Konten, Fotos und Dokumente in einer Cloud, Social-Media-Profile, Online-Abonnemente sowie Guthaben bei digitalen Plattformen. Auch Kryptowährungen oder andere digitale Vermögenswerte können Bestandteil des Nachlasses sein.

Die Angehörigen wissen in der Regel nicht, welche digitalen Konten und Dienste vorhanden sind. Selbst falls ein Konto bekannt ist, bedeutet dies nicht automatisch, dass für die Nachkommen ein Zugriff besteht. Passwörter, Zwei-Faktor-Authentifizierung und die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anbieter können den Zugang zusätzlich erschweren.

VORGEHEN

Eine einfache und wirksame Massnahme ist den digitalen Nachlass vorsorglich zu dokumentieren. Eine aktuelle Übersicht über die wichtigsten digitalen Konten, Zugänge und Vermögenswerte erleichtert dem Willensvollstrecker oder den Angehörigen die Abwicklung des Nachlasses. Die Übersicht sollte regelmässig aktualisiert werden.

Passwörter sollten nicht unverschlüsselt aufbewahrt werden. Sinnvoll ist beispielsweise die Nutzung eines Passwortmanagers oder einer vergleichbaren sicheren Lösung. Weitsichtig ist, wer den Zugriff im Todesfall über eine Vertrauensperson, zum Beispiel den Treuhänder oder den Willensvollstrecker regelt. Wichtig ist, dass die Beauftragten wissen, wo die Informationen hinterlegt sind und wie sie darauf zugreifen können. Vorgaben, welche Daten gelöscht, welche Konten weitergeführt und welche Informationen an bestimmte Personen weiterzugeben sind, erleichtern den Hinterbliebenen den Umgang mit den Daten.

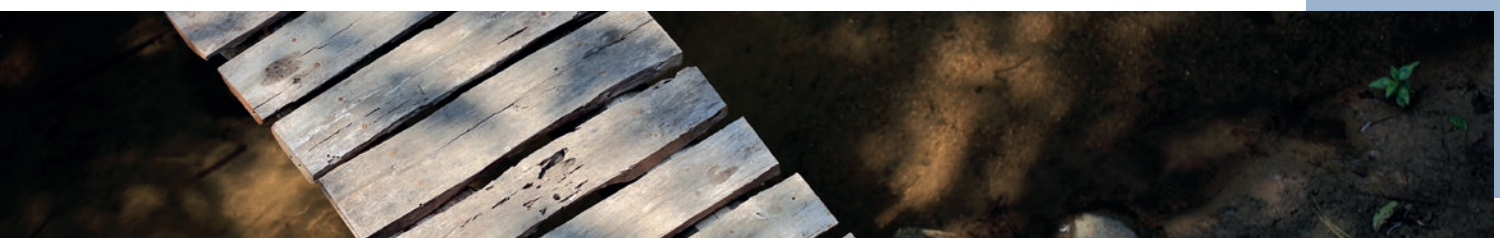
RECHTLICHE ASPEKTE

Nicht jede digitale Leistung ist wie ein gewöhnlicher Vermögenswert vererb- oder übertragbar. Bei digitalen Diensten gelten häufig die Vertragsbedingungen des jeweiligen Anbieters. Für digitale Vermögenswerte können zudem besondere Nachweise und Zugangsinformationen erforderlich sein.

Eine Vollmacht oder eine entsprechende letztwillige Regelung hilft, den eigenen Willen festzuhalten. Wichtig ist, nicht nur an das finanzielle Vermögen zu denken. Auch persönliche Fotos, E-Mails oder Social-Media-Profile können für die Angehörigen von grosser Bedeutung sein.

PUNKTO

Der digitale Nachlass ist längst ein Bestandteil einer ganzheitlichen Nachlassplanung. Wer seine digitalen Konten, Vermögenswerte und persönlichen Daten vorsorglich ordnet und seinen Willen festhält, erleichtert den Angehörigen die Abwicklung. Ein paar Stunden für die persönliche digitale Vorsorge erspart viel Aufwand und Unsicherheit.



Arbeitsunfähigkeit – Pflichten und Folgen

Für einen geordneten Betriebsablauf sowie eine verlässliche Einsatz- und Personalplanung haben Mitarbeitende jede Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder Unfall unverzüglich zu melden (Art. 321e OR).



DANIELA STUTZ

MELDEPFLICHT AN DEN ARBEITGEBER

Mitarbeitende melden ihre Arbeitsunfähigkeit persönlich und so früh wie möglich, idealerweise vor Arbeitsbeginn, der vorgesetzten Person oder der zuständigen Stelle. Ist eine persönliche Meldung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, übernimmt eine geeignete Drittperson die Meldung. Sobald es der Gesundheitszustand erlaubt, nehmen die Mitarbeitenden selbst Kontakt auf.

Die Meldung beinhaltet folgende Informationen:

- Grund der Abwesenheit (Krankheit oder Unfall)
- voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- Erreichbarkeit während der Abwesenheit

Änderungen der voraussichtlichen Ausfalldauer haben die Mitarbeitenden unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden. Zudem ist die Arbeitsunfähigkeit innerhalb der betrieblich festgelegten Frist mit einem Arztzeugnis zu belegen.

KRANKHEIT ODER UNFALL WÄHREND DEN FERIEN

Erkrankt oder verunfallt eine Person während den Ferien, hat ein Arzt nicht nur die Arbeitsunfähigkeit, sondern auch eine Ferienunfähigkeit zu bescheinigen. Ohne entsprechende ärztliche Bestätigung kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Person ihre Ferien beziehen kann.

FOLGEN EINER FEHLENDEN ODER VERSPÄTETEN MELDUNG

Eine verspätete oder unterlassene Meldung erschwert die Einsatzplanung, belastet das Team und kann wirtschaftliche Nachteile verursachen.

Fehlt eine ordnungsgemässe Abmeldung und kennt der Arbeitgeber den Grund der Abwesenheit nicht, muss er den Sachverhalt im Rahmen seiner Fürsorgepflicht abklären. Dazu kann er die betroffene Person kontaktieren und verhältnismässige Massnahmen zur Klärung des Aufenthalts oder zur Überprüfung des Wohlergehens einleiten.

Eine nicht gemeldete oder unentschuldigte Abwesenheit verletzt die arbeitsvertraglichen Treue- und Mitwirkungspflichten. Unter Beachtung der Verhältnismässigkeit kann der Arbeitgeber arbeitsrechtliche Massnahmen ergreifen, wie z.B. Ermahnungen, Verwarnungen oder sogar Kündigungen.

MELDUNG AN DIE VERSICHERUNG

Bei Krankheit oder Unfall sind die notwendigen Meldungen den zuständigen Versicherungen unverzüglich zu melden. Verspätete Meldungen können Versicherungen veranlassen, ihre vertraglichen Taggeldleistungen zu kürzen oder zu verweigern, insbesondere falls eine Meldepflichtverletzung zu einem Nachteil für die Versicherung führt. Unabhängig von einer Versicherungsleistung hat der Arbeitgeber die gesetzliche oder vertragliche Lohnfortzahlung zu leisten.

PUNKTO

Arbeitsunfähigkeiten lösen bei Unternehmen organisatorische und finanzielle Folgen aus. Klare kommunizierte Abläufe schaffen Verbindlichkeiten. Konsequent eingehaltene Meldeprozesse helfen, Versicherungslücken, Lohnlücken und Verzögerungen bei der Schadenbearbeitung zu vermeiden.

Mehrwertsteuer: ausgenommene Umsätze



RONJA KLÖCKNER

Ist mein Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig? Diese Frage wird oft pauschal mit der Umsatzgrenze von CHF 100’000 beantwortet. Dabei geht der Unterschied zwischen steuerbaren, steuerbefreiten und von der Steuer ausgenommenen Umsätzen oft vergessen. Letztere gehören nicht zum massgebenden Umsatz.

Für die Abklärung einer möglichen Steuerpflicht kann die Ermittlung von ausgenommenen Umsätzen entscheidend sein. Falls Umsätze mit nicht steuerpflichtigen Privatpersonen erzielt werden, ist oft eine Steuerpflicht nicht erwünscht.

Das Mehrwertsteuergesetz führt unter Artikel 21 alle von der Steuer ausgenommen und daher für die Umsatzgrenze nicht relevanten Umsätze auf. Dies sind unter anderem:

- Gesundheitsleistungen von Ärzten, Zahnärzten, Physiotherapeuten und anderen medizinischen Fachpersonen
- Spital- und Pflegeleistungen
- Unterricht und Aus- sowie Weiterbildung
- Kulturleistungen gemeinnütziger Institutionen
- Versicherungsleistungen
- Bank- und Finanzdienstleistungen
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahmen)
- Verkauf von Grundstücken
- Lieferung und Dienstleistungen kultureller Natur (Schriftsteller, Komponisten, Kunstmaler, etc.)

BEISPIELE

Nicht jede Tätigkeit einer ausgenommenen Branche ist von der MWST ausgenommen. Entscheidend ist der Leistungsinhalt. Stolpersteine sind beispielsweise:

- Ein Arzt erbringt medizinische Behandlungen (ausgenommen), verkauft kosmetische Produkte (steuerbar).
- Eine Schule bietet Unterricht an (ausgenommen), verkauft Lehrmittel oder Merchandising-Produkte (steuerbar).
- Eine Immobiliengesellschaft vermietet unmöblierte Wohnungen und Gewerberäume (ausgenommen), vermietet jedoch auch Parkplätze, Werbeflächen, möblierte Appartements oder Teilflächen ausgestatteter Büroräumlichkeiten (steuerbar).

AUSWIRKUNGEN AUF DIE MEHRWERTSTEUER

Eine fehlerhafte Einschätzung kann dazu führen, dass sich ein Unternehmen zu spät oder unnötigerweise der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt. Nicht abgerechnete, steuerbare Umsätze führen zu Aufrechnungen im Rahmen einer MWST-Kontrolle. Die nicht abgerechneten Umsätze innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist, mindestens der letzten 5 Jahre, sind inklusive Verzugszinsen nachzubezahlen. Je nach Beurteilung der Steuerverwaltung ist mit einer zusätzlichen Busse zu rechnen. Die Fehlbeurteilung bzw. die daraus resultierende Steuerforderung kann existenzbedrohend sein.

FREIWILLIGE OPTION

Unternehmen können einige von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Leistungen freiwillig der MWST unterstellen. In der Praxis ist eine solche Optierung insbesondere bei Gewerbeliegenschaften sinnvoll. Die Mieter ziehen die bezahlte MWST als Vorsteuer ab. Die Vermieter erhalten auf Unterhaltskosten und Investitionen lastende MWST als Vorsteuern zurück.

PUNKTO

Eine Analyse der einzelnen Leistungen, deren Dokumentation und eine regelmässige Überprüfung der steuerlichen Behandlung helfen, Risiken zu minimieren und die Mehrwertsteuer optimal zu gestalten.



IT-Programme: Was passt zu meinem Unternehmen?

Eine digitalisierte Administration ist für KMU längst eine Notwendigkeit. Insbesondere bei Unternehmensgründungen, Betriebs- oder Marktveränderungen kann der Unternehmer unter verschiedenen Software-Ansätze entscheiden: Günstige, einfache Einsteigerprogramme oder spezialisierte, KI-gestützte Cloud-Lösungen mit ERP-Anbindung bis hin zu hochflexiblen, modularen Gesamtsystemen.



SEYA AMACHER

Die digitale Entwicklung von IT-Anwendungen verläuft rasant. Auf dem Markt konkurrieren verschiedenste Anbieter. Als breit aufgestellter Treuhänder dürfen wir verschiedenste Anwendungen betreuen. Nachfolgend eine Auswahl an Standardlösungen:

DEEPNINJA: DIE COMPACT-CLOUD VON ABACUS

DeepNinja unterstützt Geschäftsprozesse wie Offerten, Rechnungen, Zahlungen, Mahnungen, Zeiterfassung und Buchhaltung. Über die direkte Anbindung an Abacus werden die erfassten Daten in die Abacus-Finanzbuchhaltung übertragen, was MWST- und Jahresabschlüsse beschleunigt. Zusätzlich kann DeepNinja mit weiteren DeepCloud-Lösungen zusammenspielen. Während DeepO die KI-gestützte Erkennung sowie Verarbeitung von Beleg- und Rechnungsdaten übernimmt und dadurch die manuelle Erfassung reduziert, dient die DeepBox als zentrale digitale Ablage für Dokumente, auf die mehrere Mitarbeitende gemeinsam zugreifen können.

DeepNinja eignet sich insbesondere für Selbstständige, Start-up und KMU, die ihre administrativen Arbeiten möglichst einfach und digital abwickeln möchten.

ODOO: MODULAR FLEXIBEL UND SKALIERBAR

Odoo verfolgt einen modular erweiterbaren Ansatz. Es deckt von Finanz- und Lohnbuchhaltung über CRM, Verkauf und Einkauf bis zur komplexen Lagerhaltung nahezu alle Prozesse in einem System ab. Die zentrale Datenbasis vermeidet Mehrfacherfassungen. Odoo wächst flexibel mit, bietet KI-Funktionen und überzeugt mit einem starken Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Einführung von Odoo erfordert eine sorgfältige Planung und Umsetzung.

Odoo als flexibles ERP-System richtet sich an Start-up bis zu etablierten KMU jeder Branche, die ihre Prozesse digitalisieren und verschiedene Unternehmensbereiche in einer zentralen Software vereinen möchten.

BEXIO: EIN BENUTZERFREUNDLICHER STANDARD

Bexio hat sich als eine günstige und populäre Cloud-Anwendung etabliert. Die Software vereint Offertwesen, Auftragsbearbeitung, Rechnungsstellung, CRM und Buchhaltung. Die Anwendung erfordert ein gewisses Interesse an administrativen Abläufen und Buchführung. Bei komplexen Anforderungen, z.B. in der Fertigung oder erweiterten Lagerhaltung, stösst das System an seine Grenzen.

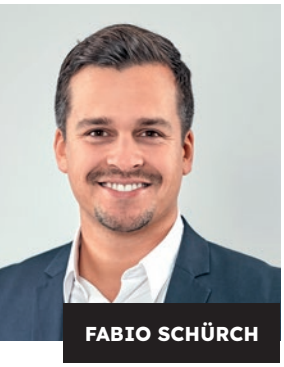
Bexio punktet bei kleineren Betrieben mit Einfachheit und standardisierten Prozessen.



PUNKTO

Es gibt nicht die eine beste Software. Entscheidend ist, welche Lösung zu den Bedürfnissen und der Grösse eines Unternehmens passt. Die Software sollte deshalb nicht nur die heutigen Anforderungen erfüllen, sondern auch zu den zukünftigen Entwicklungen des Unternehmens passen.

Fusion – Ein Weg zu schlankeren Unternehmensstrukturen



FABIO SCHÜRCH

Wachstum, Marktveränderungen, neue Geschäftsideen oder Eigentümerwechsel prägen die Entwicklung vieler Unternehmen. Daraus entstehen häufig zusätzliche Gesellschaften, welche die Unternehmensstruktur komplexer machen und den administrativen Aufwand erhöhen. Eine Bereinigung der gewachsenen Strukturen gerät oft in den Hintergrund. Fusionen bieten einen effizienten Weg, Gesellschaften zusammenzuführen und Organisationen zu vereinfachen.

WAS IST EINE FUSION?

Eine Fusion führt zwei oder mehrere Unternehmen rechtlich zu einem Unternehmen zusammen. Sämtliche Vermögenswerte, Schulden, Verträge sowie Rechte und Pflichten gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Mit dem Vollzug werden die übernommenen Gesellschaften ohne ein zusätzliches langwieriges Liquidationsverfahren im Handelsregister gelöscht.

UMSETZUNG

Eine Fusion erfolgt steuerlich meistens rückwirkend. Bis zum Vollzug durch den Eintrag im Handelsregister darf die Fusionsbilanz nicht älter als sechs Monate sein. Die Dokumente sind durch einen zugelassenen Revisionsexperten zu prüfen und der Fusionsbeschluss ist durch einen Notar öffentlich zu beurkunden. Kleine und mittlere Unternehmen können auf die Prüfung und den Fusionsbericht verzichten, sofern alle Aktionäre zustimmen.

Die Generalversammlung hat den Fusionsbeschluss gestützt auf den Fusionsvertrag, den Fusionsbericht und die Fusionsbilanz zu genehmigen.

Besondere Vorsicht ist bei Gesellschaften mit Kapitalverlust oder Überschuldung geboten. Das Fusionsgesetz erlaubt eine Fusion in solchen Fällen nur, wenn nach der Fusion ausreichend frei verfügbares Eigenkapital vorhanden ist oder ein Rangrücktritt die Unterdeckung absichert.

Nicht jede Ausgangslage eignet sich für eine Fusion. Je nach Zielsetzung kann ein Verkauf oder eine Liquidation der Gesellschaft die sinnvollere und zielführendere Lösung sein.

ERLEICHTERTE FUSION

Das Fusionsgesetz sieht bei einfachen Beteiligungsverhältnissen Erleichterungen vor. Dies gilt insbesondere für Fusionen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften sowie für Gesellschaften mit identischen Eigentümern nach Art. 23 FusG. Erfüllen die zu fusionierenden Gesellschaften diese Vorgaben, entfallen mehrere Verfahrensschritte. Insbesondere kann auf die Genehmigung des Fusionsbeschlusses durch die Generalversammlung verzichtet werden. Daher erübrigt sich auch die öffentliche Beurkundung des Fusionsbeschlusses durch einen Notar.

Ablauf einer erleichterten Fusion:

1. Analyse der rechtlichen, finanziellen und steuerlichen Ausgangslage
2. Erstellung der Fusionsbilanz sowie steuerliche Vorabklärungen (Steuerruling)
3. Erstellung des Fusionsvertrages und der weiteren Fusionsunterlagen
4. Anmeldung der Fusion beim Handelsregister
5. Vollzug durch das Handelsregisteramt
6. Durchführung des MWST-Meldeverfahrens (sofern erforderlich)
7. Schuldenruf
8. Weitere individuelle Umsetzungsarbeiten

STEUERLICHE RISIKEN UND CHANCEN

Durch die Übernahme der bisherigen Steuerwerte und die Weiterführung der Geschäftstätigkeit in der Schweiz kann die Fusion steuerneutral nach Art. 61 Abs. 1 DBG erfolgen.

Spezielle Aufmerksamkeit erfordern Fusionen von Gesellschaften mit angespannter Eigenkapitalsituation. Obwohl Verlustvorträge grundsätzlich auf die



übernehmende Gesellschaft übergehen, anerkennen die Steuerbehörden deren weitere Nutzung nicht uneingeschränkt. Entscheidend sind nachvollziehbare betriebswirtschaftliche Gründe für den Zusammenschluss. Eine Fusion darf nicht primär der steuerlichen Verwertung von Verlusten dienen. Zudem ist die wirtschaftliche Kontinuität des Unternehmens zu wahren. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bleiben die Verlustvorträge auch nach der Fusion steuerlich nutzbar.

Befinden sich die zu fusionierenden Gesellschaften in einer schwierigen finanziellen Situation, rücken die steuerlichen Abklärungen in den Fokus. Ein Steuerruling schafft Rechtssicherheit und Klarheit über die steuerlichen Folgen. Die frühzeitige Abstimmung mit den Steuerbehörden verhindert unerwartete Steuerfolgen und sichert den gewählten Transaktionsweg ab. Wir empfehlen, jede Fusion unabhängig von ihrer Komplexität, vorgängig mit einem Steuerruling abzusichern.

Sind die fusionierten Gesellschaften mehrwertsteuerpflichtig, erfolgt die Abrechnung der Vermögensübertragung über das Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG. Anstelle einer MWST-Abrechnung melden die beteiligten Gesellschaften die Vermögensübertragung mit Formular 764 direkt der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

MEHR FACHWISSEN ONLINE

Scannen Sie den QR-Code für aktuelle News und Fachbeiträge auf unserer Website sowie in unserem Newsletter.

PUNKTO

Mit einer Fusion lassen sich gewachsene Strukturen effizient und zielgerichtet an aktuelle Bedürfnisse anpassen. Frühzeitig geplant und sorgfältig umgesetzt ermöglichen die rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere für KMU steueroptimierte Zusammenschlüsse und schaffen Raum für Neues.

FÜR SIE GELESEN

INDIVIDUALBESTEUERUNG TRITT 2032 IN KRAFT

Die Individualbesteuerung soll 2032 in Kraft treten. Das hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 19. August 2026 beschlossen. Mit dem Entscheid gewährt er den Kantonen die längstmögliche Frist für die Umsetzung. Damit gibt er den Kantonen die nötige Zeit für die politische und technische Umsetzung.

Die Einführung der Individualbesteuerung betrifft alle steuerpflichtigen Personen, die Kantone, die Gemeinden und den Bund. Die Kantone müssen ihre Steuergesetze anpassen. Auch kantonale Volksabstimmungen können nötig werden.

In eigener Sache

NEUER PARTNER



Fabio Schürch
ist seit August 2026 Partner der OPTEX. Seit seinem Eintritt im Jahre 2015 hat sich Fabio laufend weiterentwickelt. Heute ist er dipl. Treuhandexperte und als selbständiger Treuhandberater ein wichtiges Mitglied unseres Teams.

EINTRITTE



Seya Amacher
ist seit dem 01.12.25 als Sachbearbeiter Treuhand bei uns im Team tätig und unterstützt bei vielfältigen treuhänderischen Aufgaben.



Joana Schilliger
führt bei uns seit dem 01.04.26 als Sachbearbeiterin Treuhand mit Abschluss Bacholer of Science in Wirtschaftsrecht ZHAW komplexe Buchführungs- und Steuerarbeiten aus.



Reina Zenuni
ist seit dem 10.08.26 als Lernende Kauffrau EFZ Fachrichtung Treuhand / Immobilien bei uns tätig und unterstützt die Bereiche Treuhand und Administration.

PRAKTIKANT



Severin Wollenberg
ist seit dem 05.08.26 als Praktikant bei uns tätig und unterstützt unser Team im Treuhandwesen. Dank seines Betriebswirtschaftsstudiums und seiner Berufserfahrung bringt er wertvolle Kenntnisse mit.

PRÜFUNGSERFOLG



Jérôme Wyrsch
hat im Juni 2026 erfolgreich die LAP abgeschlossen. Anschliessend entschied er sich, die Berufsmatura anzuhängen. Wir wünschen ihm dafür weiterhin viel Erfolg und alles Gute für die Zukunft.



OPTEX
Treuhand. Steuern.
Beratung. Prüfung.

Gestaltung: BackNine GmbH
Druck: Staffel Medien AG, Zürich
Auflage: 750 Exemplare

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, sofern nichts anderes kenntlich gemacht.